

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 18. 11. 2015

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
Bek. 10. 11. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1406	Bek. 22. 9. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Ottenstein und Vahlbruch (Kirchen- kreis Holzminden-Bodenwerder)	1413
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 30. 9. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Brevörde und Polle (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)	1413
RdErl. 2. 11. 2015, Mitteilung von Todes- und Unglücksfäl- len durch die Polizei	1406	Bek. 12. 10. 2015, Eingliederung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Friedland, Groß Schneen und Reiffenhausen in den Evangelisch-lutherischen Kindertag- esstättenverband Südliches Leinetal und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Friedland (Kirchenkreis Göttingen)	1414
RdErl. 5. 11. 2015, Niedersächsisches Beamtengesetz; Wei- tergeltung des Beihilfe- und Heilfürsorgeanspruchs wäh- rend der Beurlaubung wegen der Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase	1406	Bek. 12. 10. 2015, Eingliederung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinde Hittfeld in den Kirchengemeinde- verband „Verband ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchen- kreis Hittfeld“	1414
20444		Bek. 12. 10. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinde Lengede in den Evangelisch-luth- erischen Kindertagesstättenverband Peiner Land (Kirchen- kreis Peine)	1414
RdErl. 9. 11. 2015, Fahrtkosten und Kostenbeiträge für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer	1406	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
21090		Bek. 27. 7. 2015, Genehmigung zur Anlage und zum Be- trieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum Wilhelmshaven	1414
RdErl. 9. 11. 2015, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2016	1407	Vfg. 8. 9. 2015, Widmung der Bundesstraße 4 im Gebiet der Stadt Uelzen im Landkreis Uelzen	1415
C. Finanzministerium		Bek. 2. 11. 2015, Abstufung von Teilstrecken der Bundes- straße 213 vom Kreuzungsbereich Westring/Ahlhorner Straße bis zur Anschlussstelle Nord der Autobahn 1 zur Landes- straße 873	1418
RdErl. 2. 11. 2015, Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe an Bedienstete des Landes Niedersachsen während einer Verwendung im Ausland	1407	Bek. 5. 11. 2015, Widmung der Bundesstraße 212, Ver- kehrsfreigabe einer Teilstrecke	1418
20444		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		VO 28. 10. 2015, Verordnung über die Widmung des Dei- ches am linken Ufer der Leine im Deichverband Leinetal im Landkreis Heidekreis	1421
RdErl. 2. 11. 2015, Erstattung von Aufwendungen für bauli- che Schallschutzmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 des Ge- setzes zum Schutz gegen Fluglärm	1408	VO 28. 10. 2015, Verordnung über die Widmung des Dei- ches linksseitig der Leine im Verbandsgebiet des Deichver- bands Leinetal in der Region Hannover und im Landkreis Heidekreis	1421
21072		Bek. 18. 11. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Hase vom Mittellandkanal (Fluss-km 119 + 700) bis zur Sohlgleite Schützenhof Quakenbrück (Fluss-km 79 + 150) im Landkreis Osnabrück	1424
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 28. 10. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Ge- nehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse)	1424
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 5. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ALBA Braunschweig GmbH)	1425
Erl. 18. 11. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Messepräsentationen klei- ner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe	1408	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
77100		Bek. 29. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG)	1425
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Berichtigung	1432
Bek. 29. 10. 2015, Satzung über die Erhebung von Gebüh- ren im Jahre 2016 für die Lagerung, Verarbeitung und end- gültige Beseitigung von Falltieren	1409	Stellenausschreibung	1432
Bek. 29. 10. 2015, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2016	1410		
Bek. 10. 11. 2015, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über das Lan- des-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	1412		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 5. 11. 2015, Anerkennung der „Stiftung Religion und Bildung“	1413		

A. Staatskanzlei

**Honorarkonsuln
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 10. 11. 2015
— 203-11700-6 BOL —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in Hamburg eine neue Adresse hat:

c/o Haches The Hanseatic Nut Company GmbH
Am Kaiserkai 1
20457 Hamburg
Tel.: 040 226163771
Fax: 040 226163774
E-Mail: info-consular@bolivia-hh.de.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1406

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Mitteilung von Todes- und Unglücksfällen
durch die Polizei**

RdErl. d. MI v. 2. 11. 2015 — 22.1-11705 —

— VORIS 21011 —

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 524)
— VORIS 21011 —

1. Werden der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Unglücksfälle, durch die Personen schwer verletzt werden, oder Todesfälle bekannt, so hat sie sicherzustellen, dass die Angehörigen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichtet werden. Sie kann sich hierzu anderer vertrauenswürdiger Personen bedienen.

Handelt es sich bei den schwerverletzten oder getöteten Personen um Ausländerinnen oder Ausländer ist wie folgt zu verfahren:

In Todesfällen unterrichtet die Polizei unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung grundsätzlich fernmündlich. Sofern mit einem ausländischen Staat keine diplomatischen Beziehungen bestehen, ist die Schutzmachtvertretung zu unterrichten. Hat kein ausländischer Staat die Aufgaben einer Schutzmacht übernommen, so ist der ausländische Staat auf dem polizeilichen Wege (Interpol) zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn der ausländische Staat in der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Vertretung unterhält, z. B. wenn die diplomatische Vertretung des ausländischen Staates sich in einem anderen ausländischen Staat befindet.

Im Fall schwerer Unglücksfälle ohne tödlichen Ausgang sollte vorrangig — soweit möglich — die Einwilligung der schwerverletzten Person für eine Unterrichtung der zuständigen konsularischen Vertretung des Heimatstaates eingeholt werden. Ist dies nicht möglich, unterbleibt eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung durch die Polizei. Eine Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn Angehörige der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet erreicht werden, die sich um die schwerverletzte Person kümmern.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1406

**Niedersächsisches Beamtengesetz;
Weitergeltung des Beihilfe- und Heilfürsorgeanspruchs
während der Beurlaubung wegen der Begleitung
einer oder eines nahen Angehörigen
in der letzten Lebensphase**

**RdErl. d. MI v. 5. 11. 2015
— 11.22-03102/4.80, 03102/4.114 —**

— VORIS 20444 —

1. Aus Gründen der Fürsorge wird im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der §§ 80 und 114 NBG Folgendes geregelt:

Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern soll gemäß § 9 a Abs. 4 Nds. SurlVO zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten erteilt werden. Sofern der erteilte Sonderurlaub eine Dauer von einem Monat übersteigt, entfällt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NBG der Beihilfeanspruch. Entsprechendes gilt gemäß § 114 Abs. 1 Halbsatz 1 NBG für den Anspruch auf Heilfürsorge. Abweichend hiervon wird aus Fürsorgegründen bestimmt, dass in den Fällen einer Beurlaubung nach § 9 a Abs. 4 Nds. SurlVO der Anspruch auf Beihilfe- oder Heilfürsorge bestehen bleibt.

2. Dieser RdErl. tritt am 18. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1406

**Fahrtkosten und Kostenbeiträge
für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer**

RdErl. d. MI v. 9. 11. 2015 — 36.12-13024/5 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 351)
— VORIS 21090 —

Die NABK erstattet ab 1. 1. 2016 gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG aus dem Landesanteil an der Feuerschutzsteuer an alle Mitglieder niedersächsischer Freiwilliger Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu im Lehrgangsplan ausgeschriebenen Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen entsandt werden, nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes die entstandenen Fahrtkosten und zahlt einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,60 EUR je Lehrgangstag.

Erstattet werden die Fahrtkosten auf der Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten aktuellen Preisliste für eine Hin- und Rückfahrt 2. Klasse, wobei der von der Deutschen Bahn AG ausgewiesene Gesamtpreis für die Entfernungsstufe von bis zu 100 km anteilig je tatsächlichem Entfernungskilometer zugrunde gelegt wird. Die Erstattung erstreckt sich auf die Entfernung zwischen dem Sitz der Ortsfeuerwehr und dem Schulort.

Bei Benutzung eines gemeinde- oder kreiseigenen Fahrzeugs werden Fahrtkosten nicht erstattet.

Sofern höhere notwendige Fahrtkosten nachgewiesen werden, erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis.

Fahrtkosten und Kostenbeiträge werden nicht gezahlt an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sonderveranstaltungen, die nicht lehrgangsmäßig durchgeführt werden (z. B. Kreisbrandmeisterdienstbesprechungen auf Landesebene, Kreisschirmmeister-, Kreissicherheitsbeauftragten-, Kreisausbildungsleitertagungen).

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Nachrichtlich:
An die
Ämter für Brand- und Katastrophenschutz in den Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1406

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2016

RdErl. d. MI v. 9. 11. 2015 — Z 2.11-03061.100 —

Bezug: RdErl. v. 20. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1308)

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 3 wird im Zeitplan das Datum „28. 2. 2016“
jeweils durch das Datum „29. 2. 2016“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaf-
ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1407

C. Finanzministerium

Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe an Bedienstete des Landes Niedersachsen während einer Verwendung im Ausland

RdErl. d. MF v. 2. 11. 2015 — VD3 16 97/1 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 2010 (Nds. MBl. S. 936)
— VORIS 20444 —

1. Allgemeines

Bedienstete des Landes erhalten während ihrer Verwen-
dung im Ausland eine Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe.
Sie ergänzt den Zuschlag, der als Teil des Auslandszuschlags
im Rahmen der Auslandsbesoldung für berücksichtigungsfä-
hige Kinder gezahlt wird, oder das vergleichbare Entgelt für
Tarifbeschäftigte. Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe
wird in Höhe der nachgewiesenen notwendigen und ange-
messenen Aufwendungen gewährt.

2. Schulbeihilfe

Eine Schulbeihilfe wird für den Besuch einer deutschen
Schule oder einer anderen ausländischen mit einer allgemein-
bildenden Schule in Niedersachsen vergleichbaren, i. d. R. am
Dienstort oder in dessen Nähe gelegenen Schule — längstens
bis zum Abitur — wie folgt gewährt:

- a) Der Mehraufwand gegenüber dem Besuch einer staatli-
chen Schule in Niedersachsen wird erstattet. Hierzu gehö-
ren insbesondere die Schulgebühren (das Schulgeld) und
diesen gleichzusetzende Gebühren, z. B. die Aufnahmege-
bühr und ggf. die besonderen Schulgebühren für eine zweite
im Inland bereits begonnene Pflichtfremdsprache sowie
die Aufwendungen für vorgeschriebene Schuluniformen.
- b) Aufwendungen für eine Nachmittagsbetreuung (Hort) von
Grundschülerinnen und Grundschulern werden erstattet,
soweit diese einen Betrag von monatlich 50 EUR je Kind
übersteigen.
- c) Die Aufwendungen für die täglichen Fahrten zwischen
Wohnung und Schule (je Schultag für eine Hin- und Rück-
fahrt) werden berücksichtigt, wenn die kürzeste zumutbare
Wegstrecke (Straßenentfernung) mindestens fünf Kilome-
ter beträgt. Erstattet werden die Kosten für die tatsächliche

Inanspruchnahme eines regelmäßig verkehrenden Beför-
derungsmittels (auch Schulbus), soweit diese einen Betrag
von monatlich 30 EUR übersteigen.

Weitere Aufwendungen (z. B. für die Verpflegung, die Teil-
nahme an Klassenfahrten oder Ferienkursen, die Beschaffung
von Lernmitteln sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaf-
ten) werden nicht erstattet, da sie nicht als Mehraufwand ge-
genüber entsprechenden Aufwendungen im Inland anzuse-
hen sind.

3. Kindertagesstättenbeihilfe

Eine Kindertagesstättenbeihilfe wird für Kinder ab dem
vollendeten ersten Lebensjahr gewährt, wenn diese eine Kin-
dertagesstätte oder eine Vorschule besuchen oder von einer
Tagespflegeperson betreut werden und die Aufwendungen ein-
nen Betrag von monatlich 150 EUR je Kind bei maximaler Be-
treuungszeit übersteigen. Zu den Aufwendungen für die
Betreuung gehören insbesondere die Kindertagesstättenge-
bühren und diesen gleichzusetzende Gebühren, z. B. die Auf-
nahmegebühr. Bei einer geringeren als der maximalen
Betreuungszeit wird der Eigenanteil in Höhe von 150 EUR an-
teilig gekürzt. Nummer 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 gilt ent-
sprechend.

4. Verfahren

4.1 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe wird auf An-
trag gewährt. Dabei sind alle Leistungen anzurechnen, die aus
demselben Anlass oder demselben Zweck gezahlt werden.

4.2 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe ist innerhalb
einer Ausschlussfrist von sechs Monaten unter Beifügung der
Kostennachweise schriftlich bei der entsendenden Dienststel-
le zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendi-
gung des jeweiligen Schuljahres. Die Zahlung erfolgt nach
Abschluss des jeweiligen Schuljahres oder nach dem Zeit-
punkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die Zahlung der
Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe. Das Schuljahr i. S. die-
ser Regelung beträgt zwölf Monate. Für die Gewährung der
Kindertagesstättenbeihilfe gelten die vorstehenden Regelun-
gen entsprechend. Auf Antrag können monatliche Abschläge
gezahlt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist
zu verpflichten, jede Änderung der Verhältnisse, die für die
Gewährung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe dem
Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein kann, unver-
züglich anzuzeigen.

4.3 Wechseln Bedienstete infolge einer Versetzung (oder
versetzungsgleichen Maßnahme) ihren Dienstort im Ausland
oder vom Ausland ins Inland und bleibt das Kind in der bishe-
rigen Schule, wird die Schulbeihilfe weiter gewährt. Dies gilt
bei einer Versetzung in das Inland auch, wenn der Zuschlag
oder das Entgelt i. S. der Nummer 1 nicht oder nur noch bis
zum Ende des Monats, in dem die Versetzung wirksam gewor-
den ist, gezahlt wird. Voraussetzung für die Gewährung der
Schulbeihilfe in diesen Fällen ist, dass

- a) das Kind bis zum Abschluss des laufenden Schuljahres die
Schule weiter besuchen soll oder sich in einer der letzten
zwei Klassen einer weiterführenden allgemeinbildenden
Schule befindet, die dem Gymnasium in Niedersachsen
entspricht und
- b) der tägliche Besuch der Schule vom Elternhaus wegen der
Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht möglich
oder nicht zumutbar ist.

4.4 Die Festsetzung der Schul- und Kindertagesstättenbei-
hilfe obliegt der für die Antragstellerin oder den Antragsteller
zuständigen Bezugsstelle. Die Leistungen werden zulasten des
Titels gebucht, aus dem die Bezüge (Dienstbezüge, Entgelt) ge-
zahlt werden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des
31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des
31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1407

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

RdErl. d. MS v. 2. 11. 2015 — 503.1-40 502/2 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1240)
— VORIS 21072 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 2. 11. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft“ gestrichen.

An die unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1408

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

Erl. d. MW v. 18. 11. 2015 — 25-32311/0090 —

— VORIS 77100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Messepräsentationen niedersächsischer Unternehmen. Ziel der Messförderung ist es, die Absatzbemühungen der Unternehmen auf internationalen Messen im In- und Ausland sowie auf Ausstellungen zu unterstützen. Durch die Förderung sollen Kosten und Risiken einer Messebeteiligung auf ein vertretbares Maß reduziert sowie betriebsgrößenspezifische Nachteile abgebaut werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnahme an Messen im Inland

Gefördert wird die Messeteilnahme auf einem Gemeinschaftsstand.

2.2 Teilnahme an Messen im Ausland

Gefördert wird die Messeteilnahme als Aussteller auf einem Gemeinschafts- oder mit einem Einzelstand.

2.3 Beschränkung der Förderung

Das MW behält sich vor, die Förderung auf Messen mit besonderer branchenspezifischer und internationaler Bedeutung zu beschränken. Daneben kann für einzelne durch das MW festzulegende Veranstaltungen im Ausland der Art und Höhe nach eine besondere Förderung vorgesehen werden, insbesondere auch indirekte Fördermaßnahmen wie Informationsstände und außenwirtschaftlich relevante Sonderaktionen.

2.4 Förderfähigkeit

Förderfähig ist nur die Teilnahme an solchen Messen, die in der Messedatenbank des Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) verzeichnet sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Organisator der Messepräsentation.

3.2 Zuwendungsempfänger bei der Förderung von Einzelständen auf Auslandsmessen bzw. Letztempfänger bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) i. S. der geltenden Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Danach gelten als KMU Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.3 Es können auch Auslandsmessebeteiligungen von Wirtschaftsverbänden und wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisationen gefördert werden, sofern dies mit den Zielsetzungen dieser Richtlinie vereinbar ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Förderung von Gemeinschaftsständen ist der Bewilligungsstelle vom Organisator eine einheitliche Konzeption vorzulegen, die die auf der Basis des „Niedersachsen-Stils“ für Präsentationen des Landes entwickelten gestalterischen Vorgaben berücksichtigen soll. Bei den Gemeinschaftsständen im In- und Ausland soll die Teilnahme von mindestens acht niedersächsischen Unternehmen vorgesehen werden.

Des Weiteren sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- 4.1.1 Erfahrungen in der Organisation von Gemeinschaftsständen,
- 4.1.2 Kenntnisse der niedersächsischen Branche (je nach Messe),
- 4.1.3 Umsetzbarkeit und Logik des Konzepts für die Akquise der Aussteller,
- 4.1.4 Kosten pro Aussteller,
- 4.1.5 Plausibilität und Qualität der Antragsunterlagen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich. Gefördert wird ausschließlich der Antrag, der die höchste Gesamtpunktzahl, mindestens jedoch die Mindestpunktzahl, erreicht hat.

4.2 Der Organisator ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Aussteller zu beraten und während der Messe sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase der gemeinschaftlichen Messepräsentation zu betreuen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung bei Gemeinschaftsständen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und bei Einzelständen im Ausland in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben. Ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung des letztbegünstigten Unternehmens.

5.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7 500 EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Förderhöchstbetrag überschritten werden. Eine Förderung ist für bis zu drei Messebeteiligungen je Aussteller möglich.

Anlage

Für ein neu gegründetes KMU kann die Zuwendung auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, höchstens jedoch 9 500 EUR. Ein KMU gilt in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

- 5.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung
- als Festbetrag 2 000 EUR bei Messen innerhalb der EU (Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten) und 4 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern,
 - bei der Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 EUR bei Messen innerhalb der EU (Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten) bzw. 8 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern.

Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt. Ein Aussteller darf insgesamt nur drei Mal die Förderung für die Teilnahme an einer bestimmten Messe im Ausland in Anspruch nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antragsverfahrens sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

6.2 Nach Abschluss der Messe führt der Organisator eines Gemeinschaftsstandes Ausstellerbefragungen durch. Die Berichte sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn (verbindliche Anmeldung zur Messe/Flächenbuchung) bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de). Sofern Antragsstichtage festgelegt werden, gilt ein Förderantrag dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.4 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P).

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des LRH zuzulassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1408

**Scoring-Modell zur Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen
kleiner und mittlerer Unternehmen
sowie Angehöriger Freier Berufe**

Bei der Bewertung der Anträge (Nummer 4.1 der Richtlinie) sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

	Kriterium	Maximale Punktzahl
1.	Erfahrung in der Organisation von Gemeinschaftsständen (Referenzen, welche und wie viele Gemeinschaftsstände in den letzten fünf Jahren realisiert wurden.)	35
2.	Kenntnisse der niedersächsischen Branche (je nach Messe) (Welche Akteure sind bekannt, wer soll bei der Akquise angesprochen werden?)	30
3.	Umsetzbarkeit und Logik des Konzeptes für die Akquise der Aussteller (Welche Akteure werden angesprochen, wie erfolgt die Ansprache, welcher Zeitaufwand wird veranschlagt?)	15
4.	Kosten pro Aussteller	10
5.	Plausibilität und Qualität der Antragsunterlagen (Plausibler Zeitplan zur Realisierung des Gemeinschaftsstandes, plausibler Finanzierungsplan.)	10
	Gesamtpunktzahl	100

Bei den Kriterien 1 bis 4 muss mindestens die Hälfte der Punktzahl erreicht sein, damit der Antrag förderfähig ist.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2016
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren**

Bek. d. ML v. 29. 10. 2015 — 203-42141/1-162 —

Die am 14. 10. 2015 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2016 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1409

Anlage

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2016
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren**

— Falltier-Gebührensatzung 2016 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft.

Hannover, 14. 10. 2015

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2016
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2016 —**

Gebührentarif

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschl. Bison, Wisent u. Wasserbüffel	0,013 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,022 EUR je kg
1.3	Schwein	0,022 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,022 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,022 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,022 EUR je kg
2.	Rind einschl. Bison, Wisent u. Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,53 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,82 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,12 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	4,30 EUR je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate	6,38 EUR je Tier
	(*geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern)	
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	3,38 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd	3,38 EUR je Tier
3.3	Sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	10,65 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,67 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,35 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	6,48 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,80 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,56 EUR je Tier

6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,98 EUR je Tier
6.2	Pute	0,21 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklautentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,08 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,14 EUR je 10 l Fassungsvermögen

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2016

Bek. d. ML v. 29. 10. 2015 — 203-42141/6-110 —

Die am 14. 10. 2015 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2016, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1410

Anlage**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse
für das Jahr 2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2016 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 387 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigelegt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2016) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2016 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2016 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2016 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276) verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2015 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2016 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2015 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2015 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2015 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2016 zu entrichten:

- 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)
Für Rinder 7,00 €/Tier
- 2. Schweine
Für Schweine 0,75 €/Tier
- 3. Schafe und Ziegen
Für Schafe und Ziegen 1,85 €/Tier

- 4. Pferde (einschließlich Ponys)
Für Pferde 2,00 €/Tier
- 5. Geflügel
 - A. Masthähnchen/Wachteln
Für Masthähnchen/Wachteln 0,0272 €/Tier
 - B. Legehennen
Für Legehennen/Junghennen 0,0428 €/Tier
 - C. Putenhähne
Für Putenhähne 0,4443 €/Tier
 - D. Putenhennen
Für Putenhennen 0,1012 €/Tier
 - E. Putenkükenaufzucht
Für Putenküken 0,0358 €/Tier
 - F. Enten
Für Enten 0,0531 €/Tier
 - G. Gänse
Für Gänse 0,1113 €/Tier
 - H. Sonstiges Geflügel 0,2376 €/Tier
 - I. Elterntiere 0,1236 €/Tier
 - J. Brütereien 0,2248 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7.

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:
Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.
Legehennen/Junghennen:
Hühner, die zum Zwecke der Konsumeproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:
Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:
In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:
Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:
Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:
Geflügel, das nicht unter Buchstabe A—G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A—G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:
Legereifes weibliches Geflügel nach A—G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A—G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:
Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A—I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

- 6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2016 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2016) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2016 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft.

Hannover, 14. 10. 2015

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), wenn schuldhaft
 1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 387 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474).

Öffentliche Bekanntmachung

**im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung
über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
(LROP)**

Bek. d. ML v. 10. 11. 2015 — 303-20302/26-6-8 —

Bezug: a) Bek. v. 9. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 480)
b) Bek. v. 13. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 718)

Mit den Bezugsbekanntmachungen wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bekannt gemacht, auf die durchzuführende Umweltprüfung hingewiesen und jedermann Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen gegeben. Die im bisherigen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und haben zu Änderungen am Entwurf der Änderung der Verordnung über das LROP und der zugehörigen Unterlagen geführt.

Gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 6 NROG werden der geänderte Entwurf der Änderungsverordnung einschließlich einer redaktionell berichtigten Fassung von Anhang 6 zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 18 (Karte im Maßstab 1 : 50 000, Anlage 1) und einer Karte im Maßstab 1 : 500 000 zur Änderung der Zeichnerischen Darstellung des LROP (Anlage 2), die geänderte Begründung und der geänderte Umweltbericht öffentlich ausgelegt und im Internet bereitgestellt. Die Zeichnerische Darstellung des LROP darf nur im vorgegebenen Maßstab verwendet werden. Eine Konkretisierung erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. In den Textteilen sind die vorgenommenen Änderungen am Planentwurf besonders gekennzeichnet. Zusätzlich wird eine Lesefassung Entwurf 2015 bereitgestellt, aus der die textlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf 2014 einschließlich Begründung im Zusammenhang hervorgehen. Die ursprünglich als Anlage der Änderungsverordnung vorgesehene Karte „Anhang 7 — Ent-

wicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte; Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren“ ist entfallen. Die o. a. Entwurfsunterlagen können im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens unter der Adresse www.LROP-online.de und zusätzlich als gedruckte Exemplare in der Zeit

vom 25. 11. bis 23. 12. 2015

bei den folgenden Stellen von jedermann eingesehen werden (die regelmäßigen Dienstzeiten sind unten angegeben):

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8634.
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1076.
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2—4, 31134 Hildesheim, Zimmer A 121, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 05121 912-9828.
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1328.
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 216—217 (2. OG, Westflügel), Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2318 und -2438.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen können von jedermann elektronisch unter der Internetadresse www.LROP-online.de

bis zum 6. 1. 2016 (einschließlich)

oder schriftlich beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, abgegeben werden. Nach § 3 Abs. 4 NROG können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG soll eine Äußerungsmöglichkeit nur auf die besonders gekennzeichneten, geänderten Textteile der o. a. Unterlagen und auf die geänderte Karte beschränkt bleiben. Bei gleichlautenden Stellungnahmen (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung derjenigen oder desjenigen gebeten, die oder der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Stellungnahmen nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn mit der Stellungnahme auch Name und Anschrift der Absenderin oder des Absenders angegeben werden.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des LROP gemäß § 3 Abs. 5 NROG erörtert, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Dafür sind folgende Termine anberaumt:

- am Standort des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser in Hildesheim:
Mittwoch, den 27. 1. 2016, 10.00 Uhr, und
Donnerstag, den 28. 1. 2016, 10.00 Uhr,
im Kreishaus des Landkreises Hildesheim,
Kreissaal,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31134 Hildesheim;

- am Standort des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig:
Montag, den 1. 2. 2016, 10.00 Uhr,
im Gebäude der Industrie- und Handelskammer Braunschweig,
Kongressaal,
Brabantstraße 11,
38100 Braunschweig;
- im Haus der Industrie- und Handelskammer Osnabrück:
Mittwoch, den 3. 2. 2016, 10.00 Uhr, und
Donnerstag, den 4. 2. 2016, 10.00 Uhr,
im Saal der Industrie- und Handelskammer Osnabrück,
Neuer Graben 38,
49074 Osnabrück;
- am Standort des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg:
Mittwoch, den 10. 2. 2016, 10.00 Uhr, und
Donnerstag, den 11. 2. 2016, 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal im ehemaligen Landtagsgebäude,
(Landesbehördenzentrum),
Tappenbeckstraße 1,
26106 Oldenburg;
- am Standort des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg:
Mittwoch, den 17. 2. 2016, 10.00 Uhr, und
Donnerstag, den 18. 2. 2016, 10.00 Uhr,
im Behördenzentrum Auf der Hude,
Großer Sitzungssaal I,
Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg.

Es wird darum gebeten, die Teilnahme auf möglichst maximal zwei Personen je vertretene Stelle zu begrenzen.

Vorgesehen ist, jeweils am ersten Tag die wesentlichen Einwände zu den Änderungen in den Abschnitten 1 (Breitband), 2 (Siedlungs- und Versorgungsstruktur) und 4 (Verkehr, Energie und Entsorgung) zu erörtern. Am zweiten Tag soll Abschnitt 3 (Torferhaltung, Torfabbau, Biotopverbund) erörtert werden.

Zur Vorbereitung dieser Erörterungen werden vorab die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung und Vorschläge zu deren Berücksichtigung unter der Internetadresse www.LROP-online.de bereitgestellt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1412

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Stiftung Religion und Bildung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 11. 2015
— 2.06-11741-07 (029) —

Mit Schreiben vom 4. 11. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 9. 2015 die „Stiftung Religion und Bildung“ mit Sitz in der Samtgemeinde Hesel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Die Stiftung soll die Zusammenarbeit der verschiedenen evangelischen Lehrerinnen- und Lehrerverbände im Hinblick auf Erziehung und Bildung fördern, insbesondere den Religionsunterricht. Dies soll im Dialog mit den Verantwortlichen in Kirche und Gesellschaft geschehen. Dazu wird die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland e. V. (AEED) als Dachverband evangelischer Lehrerinnen- und Lehrerverbände unterstützt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Religion und Bildung
c/o Herr Hermann Abels
Dohlenweg 4
26835 Hesel.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1413

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ottenstein und Vahlbruch (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 9. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ottenstein-Lichtenhagen in Ottenstein und die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Vahlbruch in Vahlbruch (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch“ in Ottenstein zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ottenstein-Vahlbruch.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1413

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brevörde und Polle (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 30. 9. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Urban-Kirchengemeinde Brevörde in Brevörde und die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Polle in Polle (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde“ in Polle zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Polle-Brevörde.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1413

**Eingliederung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Friedland, Groß Schneen und Reiffenhausen
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Südliches Leinetal und Aufhebung
des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes
Region Friedland (Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 12. 10. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir nach Anhörung der Beteiligten Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland, die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal eingegliedert.

§ 2

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Friedland wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1414

**Eingliederung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hittfeld
in den Kirchengemeindeverband
„Verband ev.-luth. Kindertagesstätten
im Kirchenkreis Hittfeld“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

v. 12. 10. 2015

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hittfeld in Hittfeld (Kirchenkreis Hittfeld) wird in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1414

**Eingliederung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lengede
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Peiner Land (Kirchenkreis Peine)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 12. 10. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lengede in Lengede (Kirchenkreis Peine) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Peiner Land eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1414

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Klinikum Wilhelmshaven**

Bek. d. NLStBV v. 27. 7. 2015 — 1415-30312/1-3 —

Die NLStBV hat dem Klinikum Wilhelmshaven am 13. 4. 2012 die Genehmigung und am 27. 7. 2015 eine Änderungsgenehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Wilhelmshaven
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Stadt Wilhelmshaven am Klinikum Wilhelmshaven
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 53° 32' 40"
E 08° 04' 50"
Höhe: 2,0 m ü. NN (7 ft MSL)
 - 1.1.3 Betriebsfläche:
Aufsetz- und Abhebefläche
TLOF (touchdown and
lift-off area): Quadrat mit 15,00 m Kantlänge
Oberfläche: Verbundpflaster
 - Endanflug- und Start-Fläche
FATO (final approach and
take-off area): Quadrat mit den Abmessungen
30,00 m × 30,00 m,
das die Aufsetzfläche mittel-
punktsgleich umgibt.

<p>Sicherheitsfläche (Safety Area):</p> <p>An- und Abfluggrundlinien:</p> <p>1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge:</p> <p>1.3 Art des Betriebes:</p> <p>1.4 Zweck des Landeplatzes:</p>	<p>Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 5,00 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 40,00 m x 40,00 m.</p> <p>Nord-Nordost 195°/015° rechtweisend Süd-Südwest 205°/025° rechtweisend</p> <p>Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu einer Länge (über alles) von maximal 20,00 m — die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden. <p>Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht*).</p> <p>Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang</p>	<p>mit medizinischen Hubschrauber-Notensätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.</p> <p>1.5 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber Notensätze (HEMS).</p> <p>2. Haftpflichtversicherung Für die Regelungen von Personen und Sachschäden muss vor Betriebsfreigabe eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.</p> <p>3. Betriebsfreigabe Die Betriebsfreigabe wurde mit Verfügung vom 27. 7. 2015 gestattet.</p>	<p>— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1414</p> <p>*) Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung.</p>
--	---	---	---

**Widmung der Bundesstraße 4
im Gebiet der Stadt Uelzen im Landkreis Uelzen**

**Vfg. d. NLSBV v. 8. 9. 2015
— GB Lüneburg-L-4-4143/31020-B4 —**

Die im Gebiet der Stadt Uelzen, Landkreis Uelzen, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 4 (B 4) — Ortsumgehung Kirchweyhe — erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet und in den Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) dargestellt:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 zur B 4 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK*) 2929004 nach NK 3029038 Abschnitt 615
Station 1075 bis Station 0 (Länge: 1 075 m)
mit einer Gesamtlänge von 1,075 km.

Ast (Kreisverkehrsplatz)

A bis B Abschnitt 595 AB
Station 0 bis Station 31 (Länge: 31 m),

A bis O Abschnitt 595 OA
Station 0 bis Station 63 (Länge: 63 m),

B bis O Abschnitt 595 BO
Station 0 bis Station 59 (Länge: 59 m).

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2015 eine Teilstrecke im Gebiet der Stadt Uelzen, Ortsteil Kirchweyhe, zur Gemeindestraße abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 3029038B bis NK 2929001 Abschnitt 595
Station 0 bis Station 811 (Länge: 811 m),

NK 2929001 bis NK 2929029 Abschnitt 610
Station 0 bis Station 1075 (Länge: 1 075 m),

d. h., die Teilstrecke der B 4 (alt) von NK 3029038B (Betriebskilometer 0) bis NK 2929029 (Betriebskilometer 30,402) mit einer Gesamtlänge von 1 886 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Uelzen entsprechend der Umstufungsvereinbarung vom 2. 1. 2012/23. 1. 2012.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

*) NK = Netzknoten.



B 4 OU Kirchweyhe
LK Uelzen



Maßstab:
1:20000

**Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 213
vom Kreuzungsbereich Westring/Ahlhorner Straße
bis zur Anschlussstelle Nord der Autobahn 1
zur Landesstraße 873**

Bek. d. NLStBV v. 2. 11. 2015 — 4-4142/31020 —

I.

Die in der Stadt Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen, Landkreis Oldenburg, gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße 213

Ast 515 A—B, von Station 0 bis Station 93,

Ast 515 C—D, von Station 0 bis Station 68,

Abschnitt 525, von Station 0 bis Station 416,

Abschnitt 550, von Station 0 bis Station 1963,

Ast 550 A—B, von Station 0 bis Station 77,

Ast 550 C—D, von Station 0 bis Station 74,

Abschnitt 560, von Station 0 bis Station 1009,

werden gemäß § 3 Abs. 1 NStrG zum 1. 1. 2016 zur Landesstraße 873 in die Baulast des Landes abgestuft.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26014 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1418

**Die Anlage ist auf der Seite 1419
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Widmung der Bundesstraße 212,
Verkehrsfreigabe einer Teilstrecke**

Bek. d. NLStBV v. 5. 11. 2015 — 4-4142/31020 —

I.

Die in den Gemeinden Berne und Elsfleth, Landkreis Wesermarsch, neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße 212 werden gemäß § 2 Abs. 1 FStrG mit der Verkehrsfreigabe am 10. 12. 2015 wie folgt zur Bundesstraße 212 in die Baulast des Bundesgewidmet:

1. Vom Ende der Baustrecke des ersten Bauabschnittes mit der vorläufigen Abschnittsnummer 123 zwischen dem vorläufigen NK*) 2816 997 und NK 2816 019 mit einer Länge von 0,292 km und den Anschlussästen 125 A—B (0,068 km), 125 C—D (0,169 km), 125 E—F (0,166 km) und 125 G—H (0,064 km) an die Bundesstraße 212 (alt),
2. Abschnitt 135 zwischen NK 2816 019 und NK 2716 019 mit einer Länge von 0,974 km und dem Ast 135 C—D (0,071 km) an die Landesstraße 865,
3. Abschnitt 145 zwischen NK 2716 019 und NK 2716 003 mit einer Länge von 0,200 km bis zum Beginn der Baustrecke.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26014 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1418

**Die Anlage ist auf der Seite 1420
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Widmung des Deiches
am linken Ufer der Leine im Deichverband Leinetal
im Landkreis Heidekreis**

Vom 28. 10. 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich am linken Ufer der Leine im Deichverband Leinetal im Landkreis Heidekreis von der Straße „Auf dem Schneiderberg“, Ortslage Norddrebber (Nordwert: 5837108, Ostwert: 32539502), Deich-km 0 + 000, bis zur Straße „Osterende“, Ortslage Gilten (Nordwert: 5839871, Ostwert: 32539243), Deich-km 4 + 838, als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Thieding

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1421

**Die Anlage ist auf der Seite 1422
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Verordnung
über die Widmung des Deiches linksseitig der Leine
im Verbandsgebiet des Deichverbands Leinetal
in der Region Hannover und im Landkreis Heidekreis**

Vom 28. 10. 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich linksseitig der Leine im Deichverband Leinetal von nördlich der Straße „Am Sandhop“, Stadt Neustadt am Rübenberge, Ortsteil Stöckendrebber, Region Hannover (Nordwert: 5834171, Ostwert: 32539122), Deich-km 0 + 000, bis zur Straße „Hohe Eschweg“, Gemeinde Gilten, Landkreis Heidekreis (Nordwert: 5836728, Ostwert: 32539221), Deich-km 2 + 835, als Hochwasserdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 17 500 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

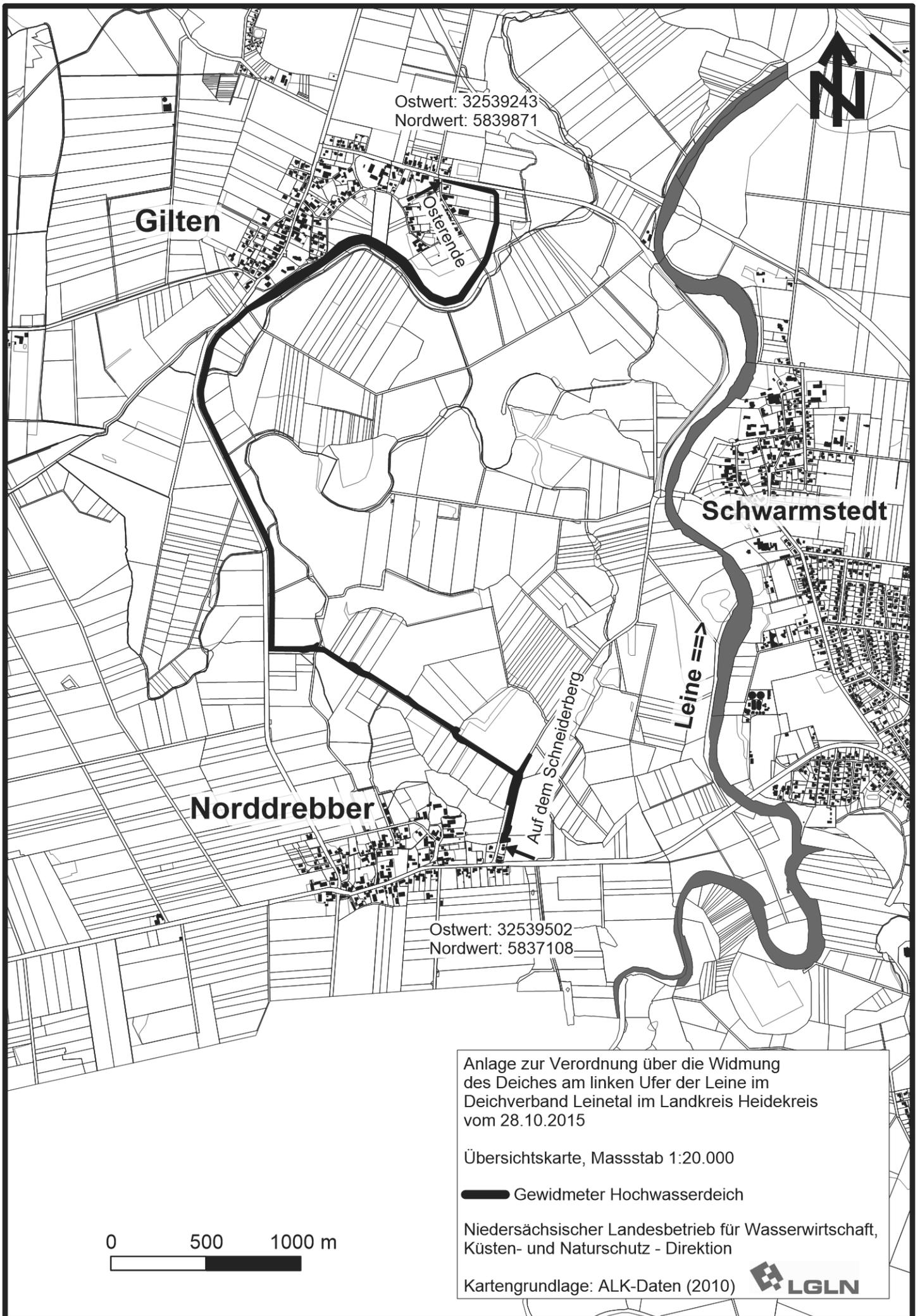
Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2016 in Kraft.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Thieding

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1421

**Die Anlage ist auf der Seite 1423
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Anlage zur Verordnung über die Widmung
des Deiches am linken Ufer der Leine im
Deichverband Leinetal im Landkreis Heidekreis
vom 28.10.2015

Übersichtskarte, Masstab 1:20.000

— Gewidmeter Hochwasserdeich

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz - Direktion

Kartgrundlage: ALK-Daten (2010) 

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Hase
vom Mittellandkanal (Fluss-km 119 + 700)
bis zur Sohlengleite Schützenhof Quakenbrück
(Fluss-km 79 + 150) im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 18. 11. 2015 — 62023/230/15 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hase überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Quakenbrück, Gemeinde Gehrde, Stadt Bersenbrück, Gemeinde Alfhausen, Gemeinde Rieste, Stadt Bramsche und der Gemeinde Badbergen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 9) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1424

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1426—1431
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
(Raiffeisen Waren GmbH, Hillerse)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 10. 2015
— BS 15-148 —**

Die Firma Raiffeisen Waren GmbH, Ständeplatz 1—3, 34117 Kassel, hat mit Antrag vom 21. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers bei Hillerse beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von insgesamt 576 t in drei Lagerabschnitten. Der Standort der Anlage, in der überwiegend Pflanzenschutzmittel gelagert werden, befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km westlich der Gemeinde Hillerse. Für das gesamte Gefahrstofflager ist eine automatische Brandmelde- und CO₂-Löschanlage vorgesehen.

Das Gefahrstofflager ist gemäß Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) — Seveso-III-Richtlinie — mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1

UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Gefahrstofflager soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 25. 11. bis zum 28. 12. 2015

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531
35476-0;
- Samtgemeinde Meinersen,
Rathaus,
Hauptstraße 1,
38536 Meinersen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags,
außer mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05372 89-0;
- Verwaltungsaußenstelle Gemeinde Hillerse,
Rolfsbütteler Straße 2,
38543 Hillerse,
Einsichtsmöglichkeit:
dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **11. 1. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 10. 2. 2016, 10.00 Uhr,
Rathaus der Gemeinde Hillerse,
Kleines Sitzungszimmer,
Rolfsbütteler Straße 2,
38543 Hillerse.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1424

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ALBA Braunschweig GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 11. 2015
— BS 14-071 —**

Die Firma ALBA Braunschweig GmbH, Frankfurter Straße 251, 38122 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 2. 6. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für u. a. die Änderung des Durchsatzes von nicht gefährlichen Schrotten von 30 t/d auf 50 t/d beantragt. Weitere Änderungen sind u. a. die Erweiterung von Input- und Output-Abfallschlüssel, Nutzungsänderung der Halle 16 und die Erhöhung der Schallschutzwand.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1425

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 29. 10. 2010
— HI-15-021-01-11.5 —**

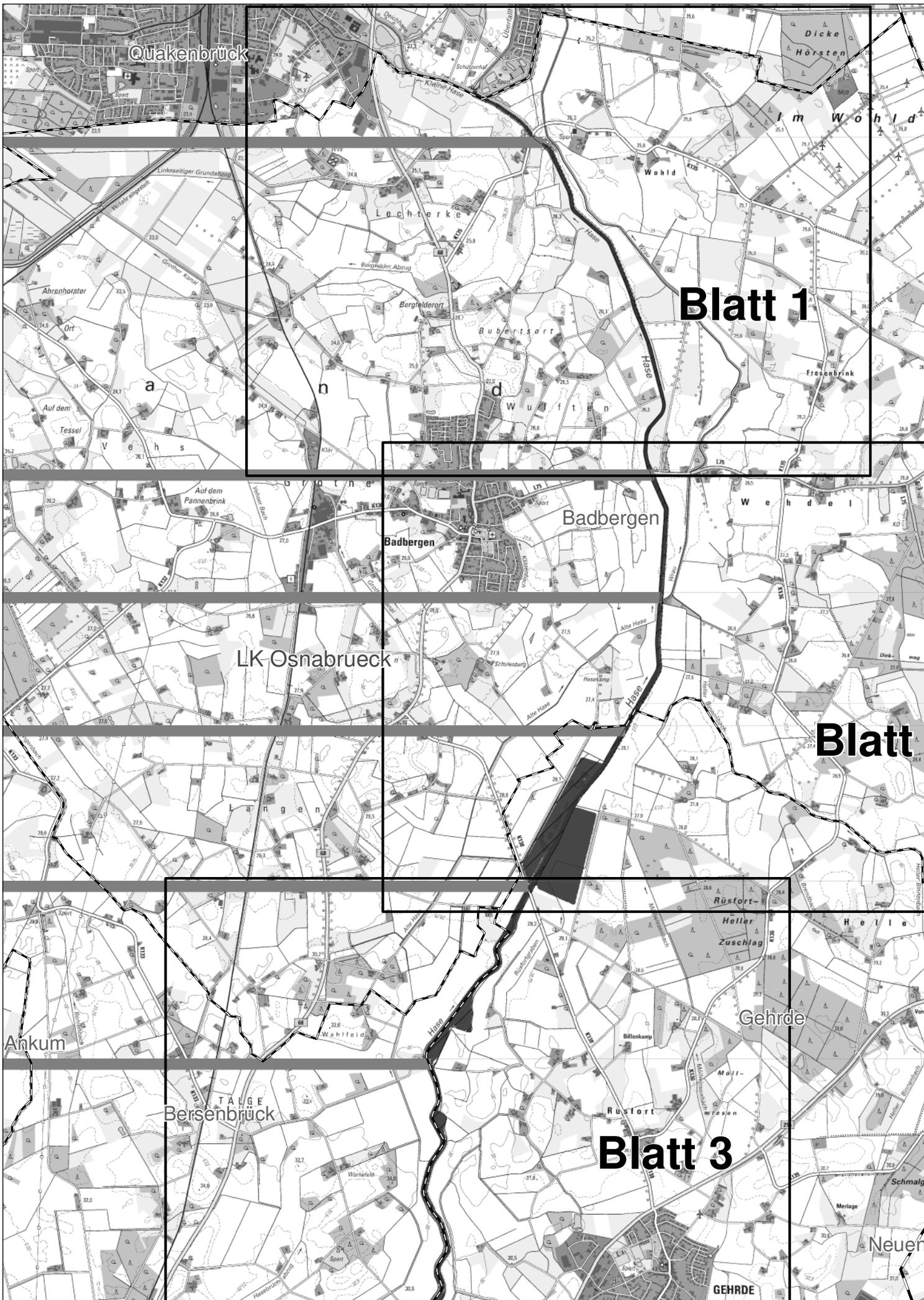
Das Unternehmen Bioenergie Leinetal GmbH & Co. KG, Obere Straße 8, 31178 Burgstemmen, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,22 MW am Standort 31028 Gronau (Leine), Kuhmasch 2, Gemarkung Gronau (Leine), Flur 18, Flurstück 8/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1425



Quakenbrück

Blatt 1

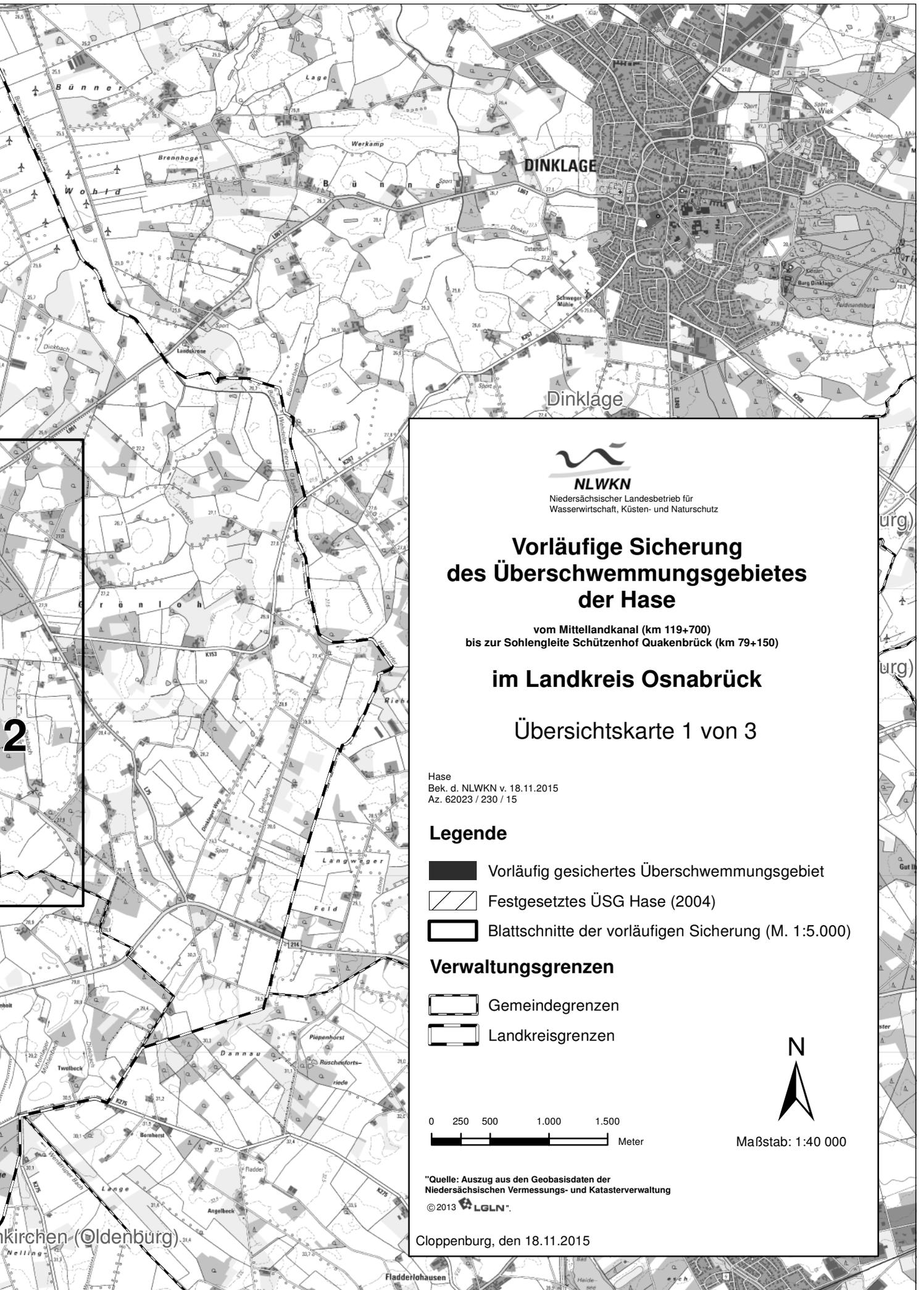
Badbergen

LK Osnabrück

Blatt 2

Blatt 3

GEHRDE



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hase

vom Mittellandkanal (km 119+700)
bis zur Sohlgleite Schützenhof Quakenbrück (km 79+150)

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte 1 von 3

Hase
Bek. d. NLWKN v. 18.11.2015
Az. 62023 / 230 / 15

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes ÜSG Hase (2004)
-  Blattsschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

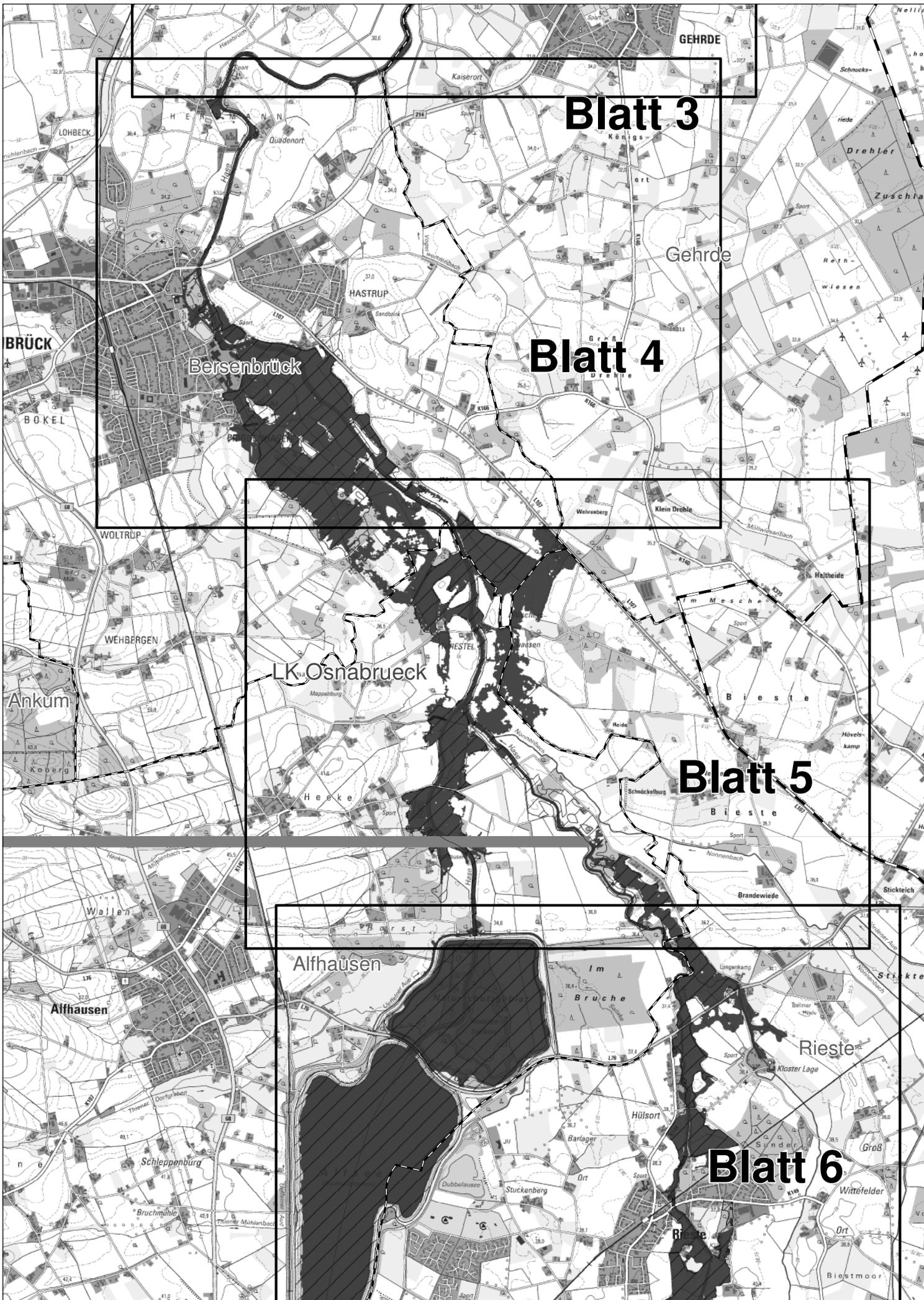


Maßstab: 1:40 000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013 LGLN

Cloppenburg, den 18.11.2015

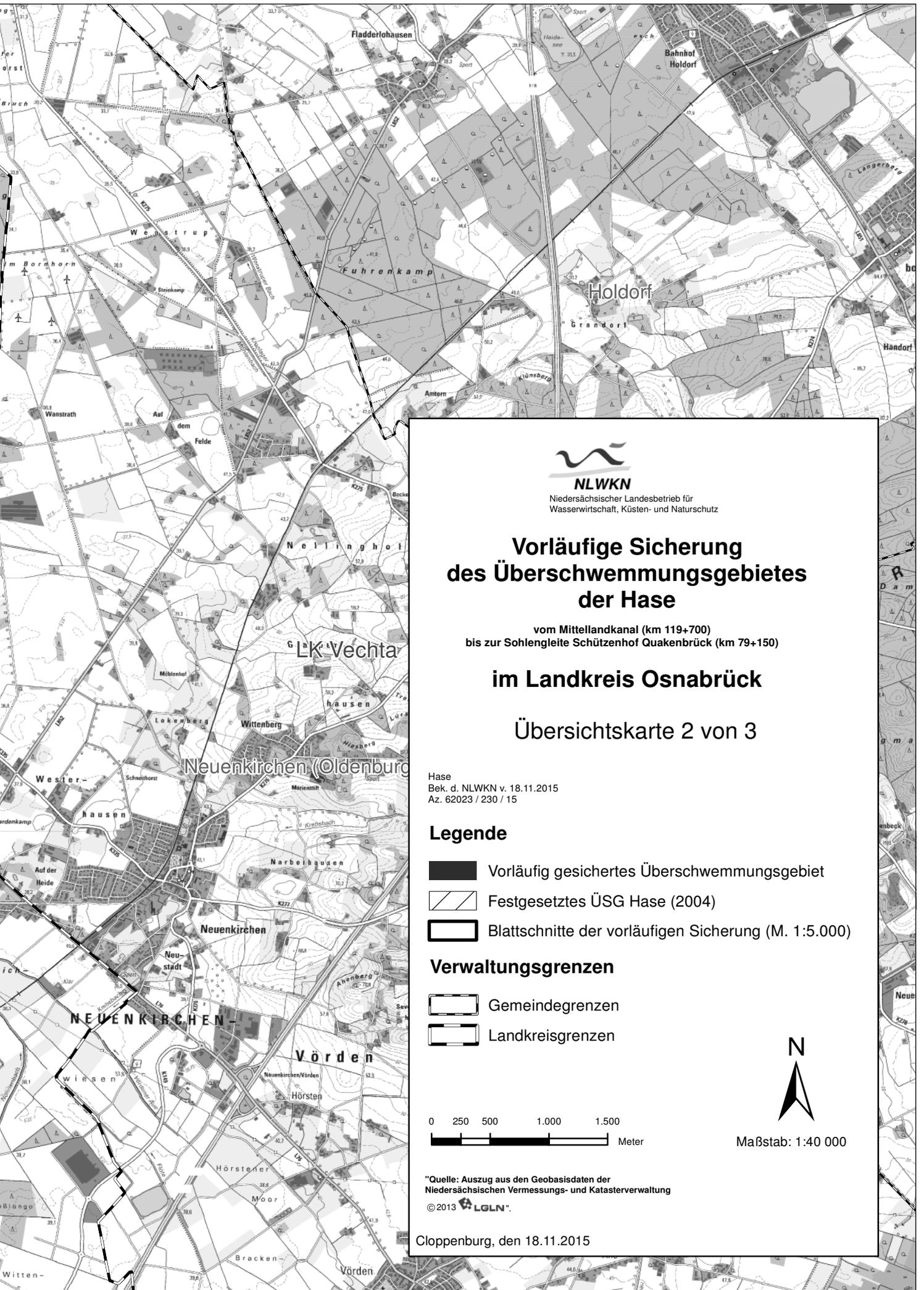


Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 6



NLWKN
 Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hase

vom Mittellandkanal (km 119+700)
 bis zur Sohlengleite Schützenhof Quakenbrück (km 79+150)

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte 2 von 3

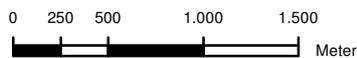
Hase
 Bek. d. NLWKN v. 18.11.2015
 Az. 62023 / 230 / 15

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes ÜSG Hase (2004)
-  Blattsschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Verwaltungsgrenzen

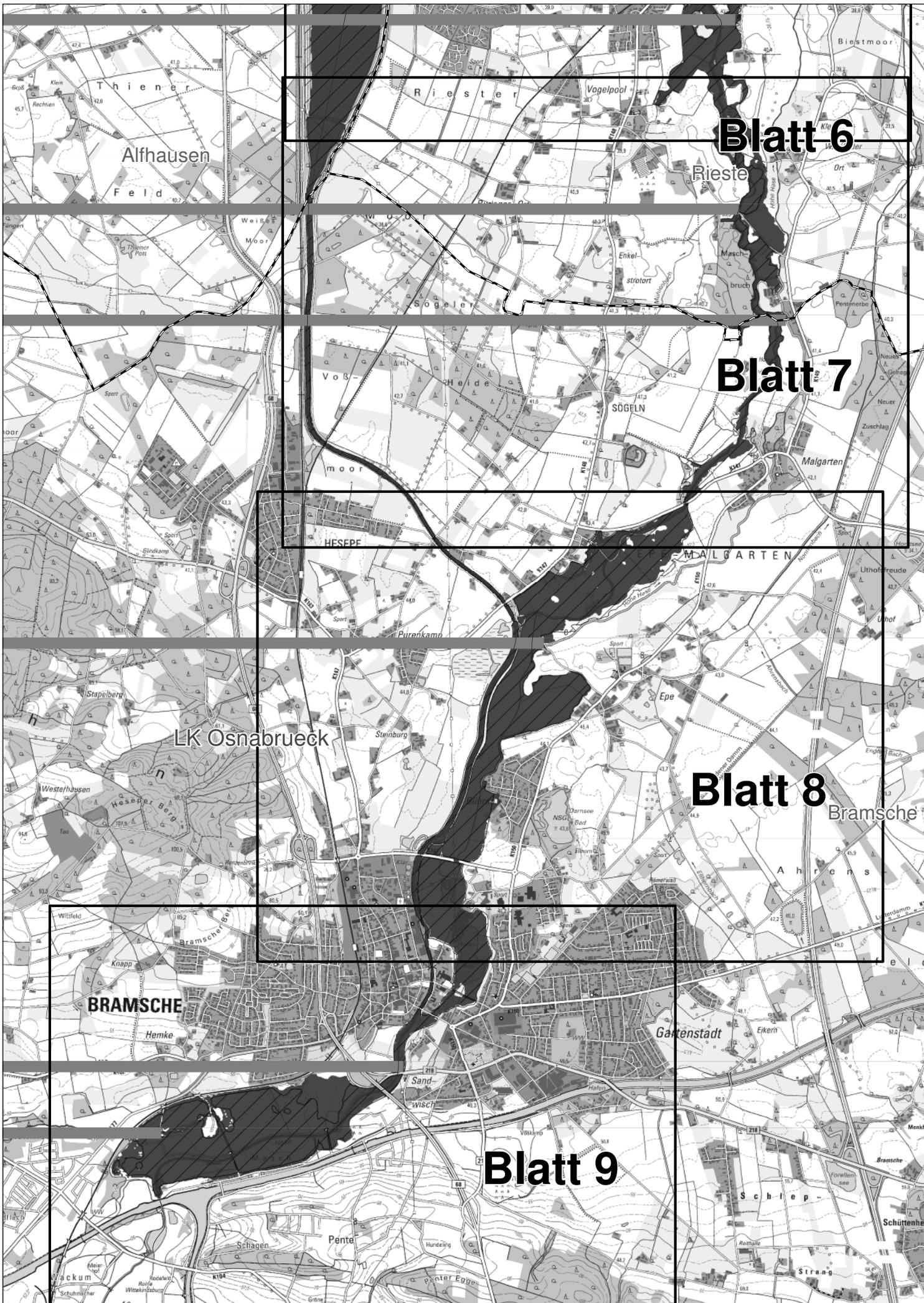
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:40 000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2013 LGLN"

Cloppenburg, den 18.11.2015





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hase

vom Mittellandkanal (km 119+700)
bis zur Sohlgleite Schützenhof Quakenbrück (km 79+150)

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte 3 von 3

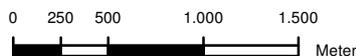
Hase
Bek. d. NLWKN v. 18.11.2015
Az. 62023 / 230 / 15

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Festgesetztes ÜSG Hase (2004)
-  Blattsschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:40 000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013 LGLN

Cloppenburg, den 18.11.2015

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Naturparke

Die Bek. des MU vom 25. 9. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 1329)
wird wie folgt berichtigt:

Das Datum der Bek. „25. 9. 2014“ wird durch das Datum „25. 9.
2015“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1432

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Lüneburg** ist zum 1. 5. 2016 die Stelle
einer Kreisrätin oder eines Kreisrates
(BesGr. B 4)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu
besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der verantwortlichen Unterstüt-
zung des Landrates in den Aufgabengebieten Wirtschaftsförderung,
insbesondere der „EU-Förderung“, leitende Tätigkeiten in den Bereichen
Ordnung, Bauen und Umwelt sowie Veterinärwesen und Lebensmit-
telüberwachung.

Der Fachbereich Ordnung und Umwelt, der Fachdienst Bauen, die
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung sowie die Klimaschutzleit-
stelle sollen schwerpunktmäßig zugeordnet werden. Eine Verände-
rung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und ent-
scheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit

- abgeschlossenem universitärem Hochschulstudium und mehrjäh-
riger Berufspraxis,
- Erfahrung in Tätigkeiten mit Querschnitts- und Koordinierungs-
aufgaben,
- Erfahrungen im öffentlichen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht
sowie in der Umsetzung von EU-Förderprogrammen,

- der Fähigkeit zu perspektivisch-konzeptionellem Denken,
- kooperativem und leistungsorientiertem Führungsstil, Teamfähig-
keit und sozialer Kompetenz sowie
- guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Ver-
handlungsgeschick.

Kenntnisse im Abfallrecht und im übrigen Ordnungs- oder Umwelt-
recht sind erwünscht.

Der Wohnsitz soll im Landkreis Lüneburg genommen werden. Der
Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B wird vorausgesetzt.

Der Landkreis Lüneburg fördert die Verwirklichung der Gleichbe-
rechtigung, Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich auf die
ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberin-
nen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksich-
tigt.

Nähere Informationen über den Landkreis Lüneburg finden Sie im
Internet unter www.lueneburg.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Referenzen sen-
den Sie bitte **bis zum 18. 12. 2015** an den Landrat des Landkreises
Lüneburg, Herrn Manfred Nahrstedt, Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 44/2015 S. 1432

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,
Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender
Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 €
Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten